

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Psychologie
an der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 1. Februar 1999
Geändert am 18.3.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- §2 Diplomgrad
- §3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- §4 Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen
- §5 Prüfungsausschuß
- §6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- §7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- §8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- §9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- §10 Zulassungsverfahren
- §11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- §12 Mündliche Prüfungen
- §13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- §15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- §16 Zulassung zur Diplomprüfung
- §17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- §18 Diplomarbeit
- §19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- §20 Mündliche Prüfungen
- §21 Zusatzfächer
- §22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §23 Wiederholung der Diplomprüfung
- §24 Freiversuch
- §25 Zeugnis
- §26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- §27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- §28 Einsicht in die Prüfungsakten
- §29 Aberkennung des Diplomgrades
- §30 Übergangsbestimmungen
- §31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.").

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen und Diplomarbeit) neun Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 21 Semesterwochenstunden. Die Studien- und Prüfungsinhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sollen zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen im Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen sein. Für den Freiversuch im Rahmen der Diplomprüfung ist § 24 zu beachten.

(3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und sobald die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Die Meldung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 Abs. 3 bzw. § 16 Abs. 3) beim Akademischen Prüfungsamt, und zwar jeweils zu den bekanntgegebenen Meldeterminen.

(4) Für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest. Diese und die entsprechenden Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung (Übung oder Praktikum oder Seminar) von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(6) Für alle Leistungsnachweise, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(7) Ein Teilnahmenachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder einer berufspraktischen Ausbildung.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vor-

sitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Ferner gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Fälle, in denen Widerspruch erhoben wird, und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen, einschließlich der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuß des Akademischen Prüfungsamtes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Geschäftsstelle. Dieses sorgt im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern diese oder dieser verhindert ist, im Benehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Termine der einzelnen Prüfungen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer aus der Gruppe der zur Wahl stehenden Prüfungsberechtigten vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (HRK) zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin, die, oder ein

Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer Aufsichtsführenden oder einem Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erfolgt, wenn die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
3. die für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Absatz (2) erbracht hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ist Voraussetzung für die Ablegung der nachstehend bezeichneten Fachprüfungen:

1. Übungen zu Quantitative Methoden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Methodenlehre",
2. Experimentelles Praktikum I (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfungen "Allgemeine Psychologie II", "Entwicklungspsychologie", "Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung",
3. Experimentelles Praktikum II (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfungen "Allgemeine Psychologie I", "Allgemeine Psychologie II", "Entwicklungspsychologie", "Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung" und "Sozialpsychologie",
4. Experimentelles Praktikum III (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfungen "Allgemeine Psychologie I" und "Sozialpsychologie",
5. Praktikum zur Hirnforschung (ein Leistungsnachweis) und zwei der folgenden drei Übungen (zwei Leistungsnachweise)
 - Grundbegriffe der Physik

- Grundbegriffe der Chemie
- Grundbegriffe der Genetik

für die Fachprüfung "Physiologische Psychologie" oder die Fachprüfung "Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten".

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten. Ein Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen soll erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Bescheide über die Anrechnung von Studienleistungen,
3. eine Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
4. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
5. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Prüferin oder den Prüfer in der Fachprüfung für den Fall, daß mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Psychologie befindet, und
7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die Leistungsnachweise nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung nachgereicht werden.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Psychologie befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zu Seminaren und Praktika im zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) des Diplomstudienganges Psychologie.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Methodenlehre,
2. Allgemeine Psychologie I,
3. Allgemeine Psychologie II,
4. Entwicklungspsychologie,
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
6. Sozialpsychologie,
7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

(3) Die Studieninhalte der Fächer werden durch die Studienordnung bestimmt; sie sind Gegenstand der Fachprüfungen.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Absatz 2 bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.

(5) Wird innerhalb eines Prüfungszeitraumes mehr als eine Fachprüfung abgelegt, so sollen zwischen zwei Fachprüfungen mindestens zwei prüfungsfreie Tage liegen.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Wunsch der Kandidatinnen und/oder Kandidaten und mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers kann

der Prüfungsausschuß Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern zulassen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Die Prüfungszeit soll 20 Minuten nicht unterschreiten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Die gesamte Prüfungszeit für eine Gruppe soll 60 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4). Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(5) Höchstens zwei Prüfungen in den in § 11 Abs. 2 aufgeführten Fächern können bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgelegt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, werden Studierende des Diplomstudienganges Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen (Fachnoten) in den Fachprüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4.0) ist. Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1.5 = sehr gut,
bei einer Bewertung über 1.5 bis 2.5 = gut,
bei einer Bewertung über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,
bei einer Bewertung über 3.5 bis 4.0 = ausreichend,
bei einer Bewertung über 4.0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4.0) sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den sieben Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1.5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, die gemäß § 13 Abs. 2 mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 zu stellen.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 4 Abs. 4), gerechnet vom Zeitpunkt des Erhalts des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 15 Abs. 2, erfolgen. Die Anmeldung zur Wiederholung muß innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von vier Wochen, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Neben dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, trägt das Zeugnis das Datum der Ausstellung. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist eine Fachprüfung oder die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8 Abs. 2 oder 3), so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung oder Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder nur zum Teil absolviert, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht oder noch nicht insgesamt bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus:

1. der Zulassung zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung,
2. der Zulassung zur Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 erfüllt sind.

Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. den für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweis gemäß Absatz (4) erbracht hat, und
5. für die Prüfungen im Fach außerhalb der Psychologie gemäß § 17 Abs. 3 die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im betreffenden Fach im Umfang von acht Semesterwochenstunden nachweist.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Benennung des Faches außerhalb der Psychologie (§ 17 Abs. 3),
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 21,

Bei dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen über zwei im Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung durchgeführte berufsorientierte Praktika von je sechs Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen beizufügen. Diese Tätigkeit soll von einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen angeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ist Voraussetzung für die Ablegung der nachstehend bezeichneten Fachprüfungen:

1. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Methoden der Physiologischen Psychologie",
2. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Psychometrie",
3. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen",
4. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Diagnostik und Intervention",
5. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Angewandte Physiologische Psychologie",
6. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Klinische Psychologie",
7. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Arbeitspsychologie und Ergonomie",
8. ein Seminar oder ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Physiologische Psychologie",
9. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens",
10. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Mathematische Psychologie",
11. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung "Kognitive Psychologie".

(5) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 4 bestanden hat,
2. zwei berufspraktische Ausbildungen von je sechs Wochen Mindestdauer abgeleistet hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist fristgerecht und schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten. Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit einzureichen, der mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 18 Abs. 2) abgestimmt sein soll. Bei der Erarbeitung des Themas ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, unabhängig von den für die Fachprüfungen festgelegten Meldefristen (§ 4 Abs. 3 und 4), zu stellen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist oder liegt bis dahin kein berücksichtigungsfähiger Vorschlag vor, besorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Amts wegen die Zulassung und/oder die Themenstellung.

(7) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. mündlichen Prüfungen in vier psychologischen Fächern gemäß Absatz 2,
2. der mündlichen oder schriftlichen Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie gemäß Absatz 3,
3. der Diplomarbeit.

(2) Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in drei Schwerpunktbereiche:

I. Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:

- a. Methoden der Physiologischen Psychologie,
- b. Psychometrie,
- c. Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen,
- d. Diagnostik und Intervention,

II. Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:

- a. Angewandte Physiologische Psychologie,
- b. Klinische Psychologie,
- c. Arbeitspsychologie und Ergonomie,

III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung mit den Fächern:

- a. Physiologische Psychologie,
- b. Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens,
- c. Mathematische Psychologie,
- d. Kognitive Psychologie.

(3) Als Fächer außerhalb der Psychologie (Absatz 1 Nr. 2) sind wählbar: Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie (außer Botanik), Betriebswirtschaftslehre sowie die medizinischen Fächer Humangenetik, Hirnforschung, Physiologische Chemie, Pharmakologie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Physiologie und Psychiatrie. Weiterhin können die Fächer Philosophie, Pädagogik und Sozialwissenschaften gewählt werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt vier psychologische Fächer aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerkatalog und ein weiteres Fach aus dem in Absatz 3 aufgeführten Fächerkatalog aus. Von den psychologischen Fächern muß aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines gewählt werden.

(5) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Absatz 4 bestehen aus je einer mündlichen, die Fachprüfung in einem weiteren Fach gemäß Absatz 3 aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

(6) Wird innerhalb eines Prüfungszeitraumes mehr als eine Fachprüfung abgelegt, so sollen zwischen zwei Fachprüfungen mindestens zwei prüfungsfreie Tage liegen.

(7) Die Gegenstände der Fachprüfungen in den von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 4 gewählten Fächern werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten gemäß der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Diplomarbeit soll auf Beobachtungen oder experimentellen Untersuchungen der Kandidatin oder des Kandidaten aufbauen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder jedem habilitierten wissenschaftlichem Mitarbeiter betreut werden, die oder der hauptberuflich an einer der wissenschaftlichen Einrichtungen des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätig ist. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuß.

(3) Im Ausnahmefall darf die Diplomarbeit mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Institution außerhalb des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeführt werden, wenn ihr Thema der Psychologie entstammt und wenn sie dort von einer in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder einem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder einer oder einem zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 UG gehörenden Privatdozentin oder Privatdozenten (§ 95 Abs. 6 UG) betreut wird. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer gemäß § 19 Abs. 2 muß hauptamtlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätige Professorin oder tätiger Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Faches Psychologie innerhalb der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein.

(4) Das Thema der Diplomarbeit soll einem der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer entstammen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird mit der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit (§ 16 Abs. 6) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit muß spätestens zwölf Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung erfolgt sein.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal, innerhalb der ersten zwei Monate, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis 100 Seiten, bei 26 Zeilen à 60 Zeichen, nicht überschreiten.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs. 7, abzuliefern. Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 18 Abs. 2 soll das Thema der Arbeit gestellt haben. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs. 1 als prüfungsberechtigt gekennzeichneten Personenkreis nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 Satz 2 bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bestimmt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 13 Abs. 4 und 5 als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt und beide Bewertungen 4.0 oder besser sind. Ist die Differenz der Einzelnoten größer als 2.0 oder ist eine der Einzelnoten schlechter als 4.0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4.0) oder besser sind.

(4) Die in das Prüfungszeugnis einzutragende Note der Diplomarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 gebildet.

(5) Ein Exemplar der Diplomarbeit erhält die Betreuerin oder der Betreuer. Das zweite Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer müssen aus dem in § 17 Abs. 2 genannten Katalog der psychologischen Fächer oder aus dem in § 17 Abs. 3 genannten Fächern außerhalb der Psychologie gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) § 8, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 und 3 und § 24 gelten entsprechend.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in sämtlichen gemäß § 17 Abs. 4 gewählten Prüfungsfächern und die Note der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 2 bis 4) mindestens "ausreichend" (bis 4.0) sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den fünf mündlichen Prüfungen und der Note der Diplomarbeit berechnet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" vergeben, wenn die Bewertung der Diplomarbeit 1.0 lautet, d. h. beide Gutachterinnen und/oder Gutachter die Arbeit mit 1.0 bewertet haben und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht größer als 1.2 ist.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei Leistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie gemäß § 8 oder § 19 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Anmeldung zur Wiederholung der Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Diplomprüfung erfolgen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Wiederholung von Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 24

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens bis zu dem in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Falle der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Psychologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen von in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese in das Zeugnis übernommen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und enthält als Datum des Bestehens der Diplomprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, also das Datum der Abgabe der Diplomarbeit. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum) und den Ort und das Datum der Ausstellung enthält. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 27 gilt entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 erstmals für den Diplomstudiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1999 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 1999 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die im Rahmen der im Sommersemester 1999 gültigen Prüfungsordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuß bzw. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 29. Oktober 1996 (GABI. NW. 1997 S. 466) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8.12.1998 und 21.1.1999 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.12.1998 und 1.2.1999 sowie der Genehmigung des Rektors gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG vom 1.2.1999.

Düsseldorf, den 1. Februar 1999

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser